

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 42

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

haupt, eines Musters, das des Studiums und der Nachahmung in vollem Maße werth ist. — Der Band wird von jedem Geschichtsfreunde mit dem größten Interesse gelesen werden, namentlich auch von der reiferen Jugend.

J. v. S.

Heerwesen und Dienst des deutschen Reichsheeres.

Handbuch für die Vorbereitung zum Offiziers-Examen, bearbeitet von F. A. Paris, Generalmajor z. D. Gera. Verlag von A. Reisswitz. 1876. Gr. 8°. S. 368.

Vorliegende Arbeit verfolgt einen ähnlichen Zweck, wie die bei Mittler in Berlin erschienene des Baron Lüdinghausen „Organisation und Dienst der Kriegsmacht des deutschen Reiches“, welche 7 Auflagen erlebt hat. Wir haben die letzte derselben auch in Nr. 33 des Jahrg. 1874 dieses Blattes besprochen.

Die Behandlung des Stoffes schließt sich der für die deutschen Militärschulen vorgeschriebenen, bekannten genetischen Skizze an.

Dem Inhalt nach zerfällt die Arbeit in 5 Theile: I. Organisation des deutschen Heeres (Zusammensetzung, Formation und Friedensstärke, Befehlsgewalt und Verwaltung des Heeres, Wehrpflicht und Ersatz, Mobilmachung und Kriegsformation). II. Der innere Dienst (allgemeine Dienstverhältnisse, Orden, Ehrenzeichen und andere Auszeichnungen, Grundzüge der ökonomischen Verwaltung, der innere Dienst in der Compagnie, Escadron und Batterie, der innere Dienst außerhalb des Compagnie- u. Verbandes). III. Der Garnisonsdienst (kirchliche Anlässe, Wachtdienst, außergewöhnliche Anlässe). IV. Der Dienst auf Marschen, im Quartier und im Lager (der Marschdienst, der Dienst in den Quartieren und im Bivouac). V. Die Militär-Gefehrsgebung (die Disciplinarbestrafungen, die Militärgerichte, die Ehrengerichte).

Das Buch giebt eine gute Uebersicht über die Verhältnisse des deutschen Heeres. Der Name des Herrn Verfassers, der schon mehrere ähnliche Schriften herausgegeben hat, bürgt uns für Genauigkeit der Angaben.

Eidgenossenschaft.

Verordnung über die militärische Eintheilung und die Gradverhältnisse der Instruktoren.

Der schweizerische Bundesrath hat auf den Antrag seines Militärdepartements folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Von dem Instruktionskorps darf mit Ausnahme der dazu gehörigen Generalstabsoffiziere bei allen Waffen höchstens ein Viertel in das Heer eingereiht werden; niemals darf ein Stellvertreter zugleich mit demjenigen eingetheilt sein, den er zu ersetzen hat. — Die Eintheilung der sämtlichen Instruktoren bleibt für den Kriegsfall vorbehalten (Art. 89 der Militärorganisation).

§ 2. Die Bewilligung, in das Heer eingetheilt zu werden, steht unter Beachtung der vorstehenden Vorschriften dem eidg. Militärdepartement nach eingeholtem Gutachten des Oberinstruktors und der betreffenden Waffens- oder Abtheilungschefs zu.

§ 3. Die im Heere als Offiziere eingetheilten Instruktoren avanciren ganz gleich wie die Truppenoffiziere nach den Vorschriften der Art. 40, 41 und 42 der Militärorganisation. Zur Beförderung ist jedoch die Einwilligung des eidg. Militärdepartements nothwendig, welches vor Ertheilung einer solchen prüfen wird, ob die beabsichtigte Beförderung mit Bezug auf die Gradverhältnisse der übrigen Instruktoren und mit Bezug auf die Stellung des zu Befördernden im Instruktionskorps zulässig sei.

§ 4. Die Beförderung der Instruktoren, welche nicht einem kantonalen Truppentkörper zugetheilt sind, geschieht durch den Bundesrath.

§ 5. Die Verwendung der Instruktoren richtet sich nach ihrer Klassifikation im Instruktionskorps und nicht nach ihrem Grade (Art. 88 der Militärorganisation).

Verordnung betreffend den Uebertritt vom Auszug in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr.

Der schweizerische Bundesrath, in Ausführung der Artikel 1, 10, 12, 16 und 17 der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874, hat beschlossen in Betreff:

I. Uebertritt vom Auszug in die Landwehr. § 1. Der Uebertritt der Unteroffiziere und Soldaten vom Auszug in die Landwehr geschieht bei allen Truppengattungen — mit den in § 2 benannten Ausnahmen — jeweils auf Ende Christmonat desjenigen Jahres, in welchem die Betreffenden ihr 32. Altersjahr zurückgelegt haben, sobald mit Inbegriff der Rekruten, welche unmittelbar nach beendeter Schule den Truppenkörper zugetheilt werden, auch nach dem Uebertritt noch 12 Jahrgänge im Auszug bleiben.

§ 2. Eine Ausnahme findet statt:

a. Bezüglich der Unteroffiziere und Soldaten der Cavallerie, welche auch vor Zurücklegung des 32. Altersjahres auf Ende des 10. Dienstjahres im Auszug zum Uebertritt in die Landwehr berechtigt sind.

b. Bezüglich der von den Eisenbahnverwaltungen nach Art. 29, Lemma 2 der Militärorganisation zu stellenden Eisenbahn-Detachements. Das den letztern angehörige Personal wird für die Dauer seiner Anstellung bei den Eisenbahnunternehmungen ohne Unterbrechung der Jahrgänge den Auszügler- oder Landwehr-Genlebataillonen zugetheilt. Treten diese Leute aus ihrem Verhältniß als Eisenbahnangestellte, so fällt auch die Ausnahme für ihre militärische Eintheilung dahin.

§ 3. Für den Uebertritt der Offiziere ist die Verordnung vom 2. Hornung 1876 maßgebend.

II. Austritt aus der Landwehr. § 4. Der Austritt aus der Landwehr findet für die Unteroffiziere und Soldaten aller Truppengattungen am 31. Christmonat desjenigen Jahres statt, in welchem sie das 44. Altersjahr vollendet haben.

§ 5. Für die Offiziere ist die Verordnung vom 2. Hornung 1876 maßgebend.

III. Allgemeine Bestimmung. § 6. Bei Kriegsgefahr kann der Bundesrath den Uebertritt in die Landwehr und den Austritt aus letzterer verschlehen.

§ 7. Im Wintermonat jeden Jahres wird das Militärdepartement die Jahrgänge, welche in die Landwehr überzutreten und diejenigen, welche aus der Landwehr auszutreten haben, besonders bezeichnen und im Bundesblatt bekannt machen.

Bundesrathsbeschluß betreffend die Stellung der Eisenbahnbeamten im Generalstabe.

Der schweizerische Bundesrath hat auf den Antrag seines Militärdepartements beschlossen:

1. Eisenbahnbeamte, welche inkünftig in die Eisenbahnabtheilung des Generalstabes aufgenommen werden und welche schon bei einer andern Waffe einen Grad bekleidet haben, sind in diesem letztern oder einem höhern Grade aufzunehmen. Solche Beamte, welche früher keinen Grad bekleidet haben, treten in einem ihrer civilen Stellung entsprechenden Grade in die Eisenbahnabtheilung.

2. In die Eisenbahnabtheilung des Generalstabes können auch andere geeignete Offiziere eingetheilt werden als solche, welche der Administration und dem Betrieb der Eisenbahnen angehören.

3. Der Austritt eines Offiziers aus dem Dienste einer Eisenbahn-Gesellschaft bedingt nicht auch seinen Austritt aus der Eisenbahnabtheilung des Generalstabes.

Tritt ein der Eisenbahnabtheilung angehörender und noch im dienstpflichtigen Alter stehender Offizier aus dem Stabe aus, so ist derselbe seinem Grade entsprechend anderweitig einzutheilen, oder wenn der Stand seiner militärischen Kenntnisse für diesen Grad nicht ausreicht, in die Klasse der Steuerzahlenden zu versetzen.

Um dieser letztern Eventualität möglichst vorzubeugen, ist hierauf bei künftigen Aufnahmen entsprechende Rücksicht zu nehmen.

4. Die Stärke und Zusammensetzung der Eisenbahnabtheilung ist gesetzlich nicht normirt; dieselbe hat sich dem Bedürfnisse anzupassen. Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, so oft es sich um Neuaufnahmen handelt, diese Bedürfnisse in Erwägung zu ziehen.

5. Die Frage der Form der Einennungsakte (Brevets) der Offiziere der Eisenbahnabtheilung des Generalstabes ist durch den Beschluß des Bundesrathes vom 3. Mai abhin bereits erledigt.

6. Diefem Beschlusse entsprechend tragen die Offiziere der Eisenbahnabtheilung die Uniform des Generalstabes, jedoch mit einem entsprechenden Unterscheidungszeichen, dessen nähere Feststellung noch vorbehalten bleibt.

— (Militär-Literatur.) Von Herrn Oberst-Divisionär E. Rothpletz ist soeben der erste Theil eines neuen Werkes „die Führung der Armeedivision“ erschienen. Der Name des Herrn Verfassers bürgt uns für eine gelegene Arbeit von hohem Interesse. Wir werden das Werk später ausführlich besprechen. Für heute begnügen wir uns auf diese neue und lehrreiche Arbeit aufmerksam zu machen. Das Buch ist im Verlag von Drell Köppli & Comp. in Zürich erschienen.

Ausland.

Rußland. (Die Geschichte des Kosaken-Garderegiments) ist im russischen „Invaliden“ vom 10. (22.) Juni 1876 veröffentlicht worden. Wir entnehmen derselben:

„Das Garde-Regiment ist aus allen Kosaken-Regimentern formirt, die Blüthe der Don'schen Jugend ist in ihm vereinigt, daher können sich alle, auch die fernstgelegenen Lande des Don'schen Gebietes, seines ruhmvollen Bestandes rühmen. Dem Dichter mag es überlassen bleiben, die Thaten dieses Elite-Corps zu besingen, wir freuen uns vorderhand seiner nun erschienenen Regiments-Geschichte, und indem wir es thun, wollen wir unsere Sympathie für das Kosakenhum bezeugen.

Den Grund zur Errichtung des Kosaken-Garde-Regiments legte Fürst Potemkin, über dessen Wunsch der Feld-Ataman Suchin im Jahre 1774 fünfundsiebzehn Jünglinge der angesehensten Don'schen Familien behufs festlicherer Begehung des Kutschuk-Rainard'schen Friedensschlusses zur Bildung einer Ehrengarde anwerben ließ. Ihr erster Commandant war Graf Orloff.

Ende des Jahres 1775 wurde diese Garde durch eine gleiche Anzahl Don'scher Jugend abgelöst. Im Jahre 1776 stiftete man für diese, wie auch für eine zweite Hofgarde-Abtheilung — die tschuguliew'sche — einen besonderen Etat; ihre Dienstdauer war auf zwei Jahre festgesetzt; neben diesen 2 Abtheilungen wurde unter dem Thronfolger Paul Petrovitch eine dritte aufgestellt. Im Jahre 1796, am Tage nach der Thronbesteigung Zar Paul I., sind diese 3 Commanden mit der Leibgarde-Escadron zu einem Kosaken-Leibgarde-Regiment vereinigt worden; zum ersten Commandanten dieses, Anfangs aus 2, später aus 3 Escadronen bestehenden Regimentes, ernannte der Kaiser den Generalleutnant Denisoff.

Die ersten Kriegsaufträge, an denen die Leibgarde-Kosaken theilnahmen, fielen in die Zeit der holländischen Expedition unter

General Hermann im Jahre 1793, an welcher 60 Garde-Kosaken mit 4 Offizieren theilnahmen. Ungeachtet des Mißglückens dieser Unternehmung fand dies Häuflein doch mehrfach Gelegenheit sich auszuzeichnen; so verdient unter anderem das Benehmen des Lieutenant Davidoff, der mit wenigen Mann den Franzosen eine erbeutete russische Fahne wieder abjagte, einer besondern Erwähnung.

Im Jahre 1805 theilten sich 2 Escadronen des Garde-Kosaken-Regiments an dem österreichisch-russischen Kriege gegen Frankreich. In der Schlacht bei Austerlitz ermöglichten sie durch ihren unerwarteten Angriff in die Flanke der französischen Cavallerie den unbehinderten Rückzug des Infanterie-Garde-Corps und verdienten sich die ihnen gewordene Anerkennung ihres Muthes.

Das Jahr 1807 findet wieder 2 Escadronen dieser Truppe bei Guttstadt, Friedland und anderen feindlichen Rencontren ruhmvoll thätig.

Die so ehrenhaft begonnene Laufbahn setzten von nun an die Leibgarde-Kosaken in gleicher Weise fort, denn wir sehen wieder das Jahr darauf 1808 zwei Escadronen unter Commando des Grafen Deloff-Denisoff in Finnland. Ungeachtet der rauhen Wintersonne, wurden sie stets zu den ausgreifendsten Reconnoissirungen und zum kleinen Kriege verwendet, wobei sie sich mehrfache Lorbeeren sammelten, so z. B. durch die Erbeutung von 6 in Action gestandenen Geschützen; doch wurden durch die Anstrengungen dieser Campagne ihre Reihen stark gelichtet, und kaum die Hälfte der Ausmarschirten kehrte nach Petersburg zurück.

Nun kam das Jahr 1812! und mit ihm die ruhmreichste Epoche des Kosakenhums, also auch des Garde-Regiments. Es rückte mit 4 Escadronen — die 4. jene vom schwarzen Meere — von Petersburg ab, und bildete unter Commando des Fürsten Schachovskoi die Avantgarde der Armee. Es nahm hervorragenden Antheil an den Gefechten von Witebsk, Smolensk, Lubin und beim Kloster Kolosko. — Bei Borodino theilten sich die Leibgarde-Kosaken bei der berühmten Attaque des Uwaroff. Nach dem Rückzuge Napoleon's von Moskau machte sich diese Elite-Truppe besonders in den Gefechten von Tarutin, Wurgma, Kasno und Kovna bemerkbar, in welcher letzterem sie die Franzosenreste auf das andere Niemen-Ufer verjagte.

Im Jahre 1813 bildete dieses Regiment in der denkwürdigen Völkerschlacht von Leipzig die Leibgarde des Kaisers Alexander, zeichnete sich aber auch durch ihr rasches Anstürmen gegen die französischen Dragoner- und Kürassier-Escadronen vorthellhaft aus. — Ein besonderes Ruhmesblatt hat das Jahr 1814 ihrer Thatengeschichte beigelegt und zwar ob ihres Verhaltens im Gefechte Fere-Champenolle, in welchem sie sich durch den ungestümen und erfolgreichen Angriff auf französische Quarrés hervorthaten.

Nach dem Einzuge der Allirten in Paris wurden sie nach Petersburg zurückbeordert, wo ihnen für ihr Wohlverhalten in den Jahren 1812 und 1813 vom Kaiser Alexander silberne Trompeten verliehen wurden. Aus selbem Grunde erhielten sie später vom Kaiser Nikolaus Standarten mit dem Bilde des heiligen Georg.

In den späteren Kriegen der Jahre 1828 und 1831 waren die Leibgarde-Kosaken auch nicht von der Theilnahme ausgeschlossen.

In der ungarischen Campagne waren sie nur bis Polen vorgeschoben, um nach Beendigung derselben wieder nach Petersburg zurückgezogen zu werden.

Im orientalischen Kriege hatten sie die finnländischen Grenzen zu sichern.

Ihre letzte kriegerische Thätigkeit fällt in das Jahr 1863 im nordwestlichen Ländergebiete, wo sie sich an den Kämpfen gegen die aufständischen Polen mehrfach theilnahmen.

Verchiedenes.

— (Zürkisch-serbischer Krieg.) Die Militär-Zeitung, Wien, 4. Oct., entnimmt aus englischen Blättern dem